

Besondere Bedingung Nr. 2197

Selbstbehalt

1.

- 1.1 Für nachstehende Deckungserweiterungen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 726,73, höchstens EUR 3.633,64.
- 1.2 Der Selbstbehalt gemäß Punkt 1.1 gilt, soweit die Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.3 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart wurden.

1.3 Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.1:

Nr.0907	Sportartikelverleih und -service
Nr.0910	Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge
Nr.0913	Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz
Nr.0920	Automatische Waschanlage
Nr.0921	Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen
Nr.0922	Kfz-Reparaturbetriebe; Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte
Nr.0925	Tätigkeiten an beweglichen Sachen
Nr.0926	Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen
Nr.0928	Kundenparkplatz
Nr.0929	Allmählichkeit
Nr.0930	Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Baugewerbe)
Nr.0931	Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Nicht-Baugewerbe)
Nr.0932	Verwahrung von beweglichen Sachen
Nr.0933	Mietsachschäden
Nr.0934	Reine Vermögensschäden
Nr.0957	Dienstleistungen des Handels
Nr.0958	Transportschäden am Reisegepäck

1.4 Klarstellung:

Die bedingungsgemäßen Selbstbehalte der AHVB und EHVB, insbesondere die des Artikel 6, Ziffer 3.5 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) und Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4.2.5 EHVB (erweiterte Produkthaftpflichtdeckung) werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Der Selbstbehalt gilt jedenfalls nicht für Personenschäden. Soweit in zusätzlich vereinbarten Deckungserweiterungen besondere Regelungen über den Selbstbehalt getroffen wurden, gehen diese vor.

2. Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68, höchstens EUR 1.453,46.